

Entschädigungsregelung für den Verwaltungsrat

**Betriebskrankenkasse
PricewaterhouseCoopers (PwC)**
Burgstr. 1-3
34212 Melsungen

Beschlussfassung
14.12.2017

Inkrafttreten
01.01.2018

Präambel

Einen Anspruch nach dieser Regelung haben die ehrenamtlich tätigen Organmitglieder in Ausübung ihres Amtes, insbesondere für die Teilnahme an Sitzungen des Verwaltungsrates der BKK PricewaterhouseCoopers und BKK Pflegekasse und des besonderen Ausschusses (Widerspruchsausschuss).

I. Entschädigung für die Teilnahme an Sitzungen des Verwaltungsrates sowie an Ausschusssitzungen des Verwaltungsrates

Für die Teilnahme an Sitzungen des Verwaltungsrates sowie an Ausschuss-Sitzungen des Verwaltungsrats werden den Mitgliedern folgende Entschädigungen gezahlt:

1. Erstattung der Barauslagen

1.1 Tage-/Übernachtungsgeld

Tagegeld nach den jeweils gültigen Sätzen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) und der Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesreisekostengesetz, BRKGVwV¹. Wird unentgeltlich Verpflegung gewährt, ist das Tagegeld gemäß § 6 Abs. 2 BRKG zu kürzen².

Übernachtungsgeld nach den jeweils gültigen Sätzen des BRKG. Sind die nachgewiesenen Übernachtungskosten höher als das Übernachtungsgeld, so kann der Mehrbetrag bis zu 50 % des Übernachtungsgeldes erstattet werden. Darüberhinausgehende Übernachtungskosten sind erstattungsfähig, soweit sie notwendig sind.

1.2 Fahrkosten

Es werden die tatsächlich entstandenen notwendigen Fahrkosten für Hin- und Rückreise sowie die nachgewiesenen notwendigen ersetzt.

Dabei können erstattet werden: der Fahrpreis der 1. Wagenklasse bei Benutzung von Verkehrsmitteln der Deutschen Bahn AG sowie anderer Eisenbahnunternehmen einschließlich der Zuschläge (z.B. IC-, ICE-Zuschläge; Bettkarte; Platzkarte),

Bei Benutzung eines Flugzeuges die entstandenen Kosten, bei Flügen innerhalb Europas jedoch nur die Kosten für die Benutzung der Economy- (Touristen-) Klasse,

Bei Benutzung eines Kraftwagens die Wegstreckenentschädigung nach § 5 Abs. 2 des Bundesreisekostengesetzes in der dort genannten Höhe³,

Nebenkosten, die im Zusammenhang mit der Reise entstanden sind (z.B. Kosten für Zu- und Abgang zum oder vom Bahnhof oder Flugplatz bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel, einer Taxe oder eines Zubringers zum Flughafen; Park- und Garagegebühren; Gepäckkosten, Gepäckaufbewahrung; Post-, Telegramm- oder Fernsprechgebühren.

¹ A. bei einer Abwesenheit von 24 Stunden 24,00 Euro
B. bei einer Abwesenheit von weniger als 24 Stunden, aber mehr als 8 Stunden 12,00 Euro
² Frühstück um 20 v. H., für das Mittag- und das Abendessen um je 40 v. H. des Tagegeldes
³ 0,30 Euro je gefahrenen Kilometer (Stand: 01.01.2018)

2. Erstattung des Verdienstauffalls und der Rentenversicherungsbeiträge

Den Organmitgliedern werden entgangener regelmäßiger Bruttoverdienst bzw. Verdienstauffall sowie den Arbeitnehmeranteil übersteigende Beiträge zur Rentenversicherung nach § 41 Abs. 2 SGB IV ersetzt. Dies gilt in demselben Umfang auch für Mitglieder berufsständischer Versorgungswerke. Der Verdienstauffall ist nachzuweisen.

3. Pauschbetrag für Zeitaufwand

Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten für jeden Kalendertag einer Sitzung einschließlich Vorbesprechung einen Pauschbetrag für Zeitaufwand in Höhe von 60,00 Euro.

4. Entschädigung bei der Teilnahme an mehreren Sitzungen am selben Tage

Bei der Teilnahme an mehreren Sitzungen am selben Tage kann für jeden Kalendertag insgesamt nur ein volles Tagesgeld und ggf. Übernachtungsgeld sowie ein Pauschbetrag für Zeitaufwand gewährt werden. Dies gilt auch dann, wenn am selben Tag Sitzungen sowohl der Kranken- als auch der Pflegekasse stattfinden.

II. Entschädigung für Aufwendungen außerhalb von Sitzungen des Verwaltungsrates

1. Pauschbeträge für den Vorsitzenden des Verwaltungsrates und seinen Stellvertreter

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates und sein Stellvertreter erhalten für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben außerhalb von Sitzungen neben den Sitzungsgeldern nach I Nr. 3 einen Pauschbetrag für Zeitaufwand. Dieser beträgt monatlich 150 Euro.

2. Pauschbeträge für die Mitglieder des Widerspruchsausschuss

Die Mitglieder des Widerspruchsausschusses erhalten für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben einen Pauschbetrag für Zeitaufwand. Dieser beträgt monatlich 200 Euro. Weitere Sitzungsgelder werden nicht gewährt. Es gilt I. Nr. 2 dieser Regelung.

3. Entschädigung anderer Mitglieder des Verwaltungsrates

Andere Mitglieder des Verwaltungsrates, die außerhalb von Verwaltungsrats- und Ausschusssitzungen im Auftrage des Verwaltungsrates oder des Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden tätig werden, erhalten Entschädigungen nach I Nr. 1 und 2. Ein Pauschbetrag für Zeitaufwand außerhalb von Sitzungen wird allerdings nur bei außergewöhnlicher Inanspruchnahme aufgrund eines besonderen Auftrags gezahlt; dies gilt nicht für die Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben.

III. In-Kraft-Treten

Die Entschädigungsregelung tritt am 01.01.2018 in Kraft und ersetzt die Fassung vom 25.10.2005.

14.12.2017

Gez. Peter Höfling
Vorsitzender des Verwaltungsrats